

Gültigkeit der Wahl eines Ersatzmitglieds

Botschaft der Regierung vom 3. April 2007

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Kantonsrat ist eine Vakanz eingetreten. Mit Schreiben vom 9. Januar 2007 erklärte Fritz Lüdi, Flawil, auf das Ende der Februarsession 2007 seinen Rücktritt aus dem Kantonsrat. Die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers sowie die Feststellung deren Gültigkeit richten sich nach Art. 54 und 56 des Gesetzes über die Urnenabstimmungen (sGS 125.3) sowie Art. 29 der Vollzugsverordnung dazu (sGS 125.31). Scheidet ein Mitglied aus dem Rat aus, so wird das erste Ersatzmitglied als Nachfolgerin oder Nachfolger bezeichnet. Ist ein Ersatzmitglied gestorben oder wahlunfähig oder lehnt es die Wahl ab, rückt das nächstfolgende an seine Stelle. Massgebend ist das im Amtsblatt vom 29. März 2004 auf den Seiten 741 ff. veröffentlichte Protokoll der Erneuerungswahl des Kantonsrates vom 14. März 2004.

Fritz Lüdi wurde als Vertreter der Liste «FDP Freisinnig-Demokratische Partei, Mutterpartei» des Wahlkreises Wil in den Kantonsrat gewählt. Das erste Ersatzmitglied, lic.oec. Andreas W. Widmer, Wil, ist für lic.oec. Andreas Zeller, Flawil, nachgerückt. Das zweite Ersatzmitglied, Franz Mächler, Wil, erklärte sich mit Schreiben vom 21. Februar 2007 bereit, die Wahl anzunehmen.

Unter Vorbehalt Ihrer Feststellung der Gültigkeit der Wahl haben wir als zum Mitglied des Kantonsrates gewählt erklärt:

Franz Mächler, Eidg.dipl. Sanitär-Installateur, Spenglermeister, Hofbergstrasse 2, 9500 Wil.

Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen die Gültigkeit der Wahl festzustellen.